

Lizenzvertrag für erweitertes Bildpaket von Thinkstock

DIES IST EIN RECHTSWIRKSAMER VERTRAG („VERTRAG“) ZWISCHEN DEM LIZENZNEHMER, GGF. DEM KÄUFER UND EINER TOCHTERGESELLSCHAFT VON GETTY IMAGES, INC., WIE NACHSTEHEND IN ABSCHNITT 11.9 BESCHRIEBEN („THINKSTOCK“). DIESER VERTRAG BEZIEHT SICH AUF EINZELBILDERLIZENZEN, DIE ÜBER DAS WEB UND LOKALE VERTRAGSVERTRETER AUSGESTELLT WERDEN UND GILT FÜR DIE ANALOGE (PHYSISCHE), DIGITALE UND ONLINE-LIEFERUNG VON LIZENZMATERIAL. DIESER LIZENZVERTRAG BEZIEHT SICH NICHT AUF BILDER, DIE ÜBER EIN ABONNEMENT VON THINKSTOCK ERWORBEN WURDEN. DURCH DIE BESTELLUNG EINER LIZENZ BESTÄTIGEN DER LIZENZNEHMER UND GGF. DER KÄUFER, DASS SIE GEMÄSS DEN VOR ORT GELTENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN VOLL GESCHÄFTSFÄHIG SIND.

1. „Vertragsgegenständliche Begriffsdefinitionen“ zu finden. Für diesen Vertrag gelten folgende Definitionen:

1.1 „Rechnung“ bezeichnet das per Computer erstellte oder vorgedruckte Standard-Rechnungsformular von Thinkstock, das unter anderem das Lizenzierungsunternehmen von Thinkstock enthält, das ausgewählte Lizenzmaterial sowie den entsprechenden Preis der Lizenzen für das ausgewählte Lizenzmaterial („Lizenzgebühr“). Die Rechnung ist Bestandteil dieser Vereinbarung, und alle Verweise auf diese Vereinbarung schließen die Rechnung mit ein.

1.2 „Lizenzmaterial“ bezieht sich auf Bilder, Film- oder Videomaterial, Audioprojekte, visuelle Darstellungen, die mit optischen, elektronischen, digitalen oder anderen Mitteln gemacht werden, einschließlich Negative, Dias, Filmabdrücke, Ausdrücke, originale digitale Dateien oder ihre Vervielfältigungen, oder jedes andere Produkt, das durch Urheberrecht, eingetragene Marke, Patent oder andere Schutzrechte geistigen Eigentums geschützt ist und das einer Lizenz von Thinkstock an den Lizenznehmer laut Bedingungen dieses Vertrags unterliegt. Jeder Bezug in diesem Vertrag auf das Lizenzmaterial bezieht sich auf jeden einzelnen Artikel des Lizenzmaterials sowie auf das Lizenzmaterial als Ganzes.

1.3 'Lizenznehmer' bedeutet die natürliche oder juristische Person, die eine vertragsgegenständliche Lizenz erwirbt oder, soweit sie nicht mit dem Käufer identisch ist, die Person, die beim Kauf als Lizenznehmer benannt und als solcher in der Rechnung ausgewiesen wird.

1.4 'Endprodukt des Lizenznehmers' bedeutet ein Endprodukt oder eine Dienstleistung, die vom Lizenznehmer oder im Namen des Lizenznehmers mithilfe von unabhängigen Fähigkeiten und Anstrengungen erstellt wurde, und in die eine Reproduktion des Lizenzmaterials sowie weiteres Material eingebunden ist.

1.5 'Käufer' bedeutet die natürliche oder juristische Person, die die vertragsgegenständliche Lizenz im Namen eines dritten Lizenznehmers erwirbt.

1.6 'Vervielfältigung' und 'Vervielfältigen' bedeuten jedwede Form von Kopie oder Veröffentlichung des gesamten Lizenzmaterials oder von Teilen desselben, über welches Medium und mit welchen Mitteln auch immer, das Verformen, Verändern, Zuschneiden oder Bearbeiten des Lizenzmaterials oder von Teilen desselben sowie die Erstellung abgeleiteter Werke aus dem Lizenzmaterial oder die Erstellung von Werken, die das Lizenzmaterial enthalten.

1.7 'Benutzer' bezeichnet jeden Arbeitnehmer oder Unterbeauftragten des Lizenznehmers, der: (i) digitale Dateien, in denen Lizenzmaterial enthalten ist, herunterlädt, bearbeitet, editiert, modifiziert oder speichert; (ii) ansonsten unmittelbar in den Kreativprozess, bei dem das Lizenzmaterial genutzt wird, einbezogen ist; oder (iii) das Lizenzmaterial in abgeleitete Werke einbindet.

2. Einräumung von Rechten. Im Rahmen der Bedingungen dieses Vertrags gilt Folgendes:

2.1 Thinkstock gewährt dem Lizenznehmer ein unbefristetes, nichtexklusives, nicht übertragbares, nicht in Unterlizenz zu vergebendes und weltweit geltendes Recht auf Reproduktion des in der Rechnung angegebenen Lizenzmaterials, und zwar in unbegrenzter Anzahl und in jeglichen Medienformaten für alle Zwecke, ausgenommen diejenigen Verwendungszwecke, die im Abschnitt 3 dieses Vertrags untersagt sind. Sämtliches lizenziertes Material, das über ein Bildpaket lizenziert wurde, muss innerhalb eines Jahres ab Erwerbsdatum heruntergeladen werden, kann jedoch zu beliebigen Zeitpunkten verwendet werden. Im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrags können die in Abschnitt 2.1 gewährten Rechte von einer unbegrenzten Zahl an Benutzern innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers ausgeübt werden.

2.2 Der Lizenznehmer kann das Lizenzmaterial durch eigene Subunternehmer oder Subunternehmer des Käufers in Vorbereitung auf das Endprodukt des Lizenznehmers vervielfältigen lassen, sofern diese Subunternehmer sich verpflichten, die Bestimmungen dieses Vertrags einzuhalten.

2.3 Es steht dem Lizenznehmer frei, das Lizenzmaterial in einer digitalen Bibliothek, einem Netzwerk oder Ähnlichem zu speichern, um seinen Mitarbeitern, Partnern und Kunden Einsicht in das Lizenzmaterial zu gewähren.

3. Beschränkungen.

3.1 Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet: (i) das Lizenzmaterial (wenn es nicht im Endprodukt des Lizenznehmers enthalten ist) in einem Medium zu veröffentlichen, das auch anderen Personen als den autorisierten Benutzern zugänglich ist, (ii) durch das Medium, in dem das Endprodukt des Lizenznehmers veröffentlicht wird, oder durch die Art und Weise der Veröffentlichung, Dritten das Herunterladen oder Extrahieren des Lizenzmaterials als Einzeldatei, z. B. für einen Bildschirmschoner, bzw. den Zugriff darauf zu ermöglichen oder sie dazu einzuladen.

3.2 Es ist dem Lizenznehmer nicht gestattet, ohne die vorherige Genehmigung durch Thinkstock und Zahlung zusätzlicher Lizenzgebühren: (i) das Lizenzmaterial in elektronische Vorlagen einzubinden, die zur Reproduktion durch Dritte in elektronischen oder gedruckten Erzeugnissen vorgesehen sind; (ii) das Lizenzmaterial auf Websites oder in anderen Medien zu verwenden oder darzustellen, die dazu gedacht sind, den Verkauf, die Lizenzierung oder den anderweitigen Vertrieb von „On-Demand“-Produkten zu fördern oder zu betreiben. Zu diesen Produkten zählen unter anderem auch Postkarten, Kaffeetassen, T-Shirts, Kalender, Poster oder ähnliche Artikel; (iii) das Lizenzmaterial oder die nach dem vorliegenden Vertrag eingeräumten Rechte an Unterlizenznehmer zu vergeben, weiter zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu übereignen oder auf anderem Wege zu übertragen bzw. zu vertreiben; (iv) das Lizenzmaterial in einem digitalen Format oder für digitale Verwendung in einer Auflösung von mehr als 72 dpi einsehbar zu machen, mit Ausnahme von Editorial-Arbeiten oder vorbereitenden Designarbeiten; oder (v) das Lizenzmaterial in einem elektronischen Format zu verwenden oder anzeigen zu lassen, das es ermöglicht, das Lizenzmaterial über mobile Geräte herunterzuladen oder zu verbreiten oder in einer Dateifreigabeumgebung, z. B. „Peer-to-Peer“-Netzwerken oder Ähnlichem, über eine solche Freigabe zu erhalten.

3.3 Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, irgendwelche Teile des Quellcodes auf eine Weise zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu dekompileieren oder zu zerlegen, bei der Quellcode im Lizenzmaterial enthalten ist.

3.4 Der Lizenznehmer darf weder ausdrücklich noch implizit falsche Angaben machen, dass der Lizenznehmer der ursprüngliche Schöpfer einer visuellen Arbeit ist, dessen wesentliche künstlerische Teile von dem Lizenzmaterial abgeleitet sind.

3.5 Das Lizenzmaterial darf ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Thinkstock nicht in ein Logo, ein Unternehmenskennzeichen, eine eingetragene Marke oder eine Dienstleistungsmarke eingebunden werden.

3.6 Bei Verwendung von Lizenzmaterial, auf dem ein Modell oder Eigentum in Verbindung mit einem Thema erscheint, das für den gewöhnlichen Betrachter wenig schmeichelhaft oder über Gebühr kontrovers wirkt, muss der Lizenznehmer bei jeder derartigen Verwendung eine Erklärung hinzufügen, aus welcher hervorgeht, (i) dass das Lizenzmaterial lediglich zu Illustrationszwecken eingesetzt wird und (ii) es sich bei der ggf. abgebildeten Person um ein Fotomodell handelt.

3.7 Das Lizenzmaterial darf nicht in pornografischer, diffamierender oder anderweitig rechtswidriger Weise verwendet werden, weder direkt noch implizit oder in Kombination mit anderen Materialien. Außerdem ist der Lizenznehmer zur Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften und/oder brancheninternen Regelungen verpflichtet.

3.8 Obwohl alle Anstrengungen unternommen wurden, um das Thema des Lizenzmaterials korrekt zu beschreiben und weitere Informationen (einschließlich Metadaten) zu diesem Material bereitzustellen, übernimmt Thinkstock keinerlei Garantie für die Richtigkeit dieser Informationen.

3.9 Soweit der Käufer eine Lizenz für Lizenzmaterial stellvertretend oder im Namen des Lizenznehmers erwirbt, sichert der Käufer hiermit ausdrücklich Folgendes zu: (i) Der Käufer ist vom Lizenznehmer bevollmächtigt worden, in seinem Namen zu handeln und ist uneingeschränkt befugt, den Lizenznehmer rechtlich an diesen Vertrag zu binden; (ii) wenn der Lizenznehmer eine solche Berechtigung anschließend bestreitet, so haftet der Käufer in jeder Hinsicht für die Nichteinhaltung dieses Vertrags durch den Lizenznehmer. Die Bestimmungen dieser Teilziffer 3.9 sind nicht als

Befreiung des Käufers von seiner Pflicht zur Begleichung der Lizenzgebühr gegenüber Thinkstock ausulegen.

3.10 Wird das Lizenzmaterial auf einer Website vervielfältigt, muss der Lizenznehmer auf der Website Nutzungsbedingungen angeben, die Beschränkungen zum Herunterladen des Lizenzmaterials für jede über die private Nutzung hinausgehende Verwendung beinhalten und eine Weiterveröffentlichung, Weiterübertragung, Reproduktion oder anderweitige Verwendung des Lizenzmaterials untersagen.

4. Nachweise und geistiges Eigentum.

4.1 Urheberrecht. Dem Lizenznehmer werden durch die Einräumung der Lizenz durch diesen Vertrag keinerlei Eigentums- oder Urheberrechte an dem Lizenzmaterial übertragen. Ausgenommen wenn es ausdrücklich in diesem Vertrag festgelegt ist, gewährt Thinkstock dem Lizenznehmer (ausdrücklich oder implizit) weder ein Recht noch eine Lizenz in Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial.

4.2 Eingetragene Marken. In Zusammenhang mit der Verwendung von „Thinkstock“ oder sonstigen Markennamen, eingetragenen Marken, Logos oder Dienstleistungsmarken, einschließlich der Namen aller Lizenzmaterial-Kollektionen von Thinkstock oder dessen Partnern („Marken“) erkennt der Lizenznehmer an, dass (i) diese Marken alleiniges Eigentum von Thinkstock oder dessen Partnern sind; (ii) solange dies nicht zur Erfüllung von Nachweisverpflichtungen nach diesem Vertrag ausdrücklich erforderlich ist, dem Lizenznehmer durch diesen Vertrag keinerlei Nutzungsrechte in Verbindung mit den Marken übertragen werden; und (iii) der Lizenznehmer zu keiner Zeit die Gültigkeit der Marken von Thinkstock anfecht.

4.3 Bildnachweis. Jeglichem in redaktionellem Kontext verwendeten Lizenzmaterial muss in enger räumlicher Nähe dieser Urhebervermerk hinzugefügt werden: *'[Name des Fotografen]/[Name der Kollektion]/Thinkstock'* oder ein anderer auf der Website von Thinkstock dargestellter Urhebervermerk. Versäumt der Lizenznehmer die Kennzeichnung mit den vorgeschriebenen Angaben, so kann Thinkstock nach billigem Ermessen die Zahlung einer zusätzlichen Gebühr in Höhe von einhundert Prozent (100 %) der Lizenzgebühr verlangen. Diese Gebühr ist zusätzlich zu entrichten; alle anderen Rechte und Rechtsmittel, die Thinkstock nach Gesetz und Billigkeitsrecht zustehen, bleiben davon unberührt.

4.4 Nachweis für Audio- oder visuelles Material. Wird Lizenzmaterial in Audio-/visuellem Material in redaktionellem Kontext oder in nicht-redaktionellem Kontext verwendet, in dem aber Nachweise für weitere Anbieter von Lizenzmaterial angegeben sind, so ist der Nachweis nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in gleicher Größe und an vergleichbarer Stelle wie bei diesen sonstigen Nachweisen anzugeben. Im Wesentlichen sollte er in dieser Form erfolgen: *„[Filmmaterial] [Bildmaterial] zur Verfügung gestellt von [Name der Kollektion]/Thinkstock“*.

4.5 Benachrichtigung über Zuwiderhandlungen. Der Lizenznehmer setzt Thinkstock umgehend in Kenntnis, wenn er weiß oder den Verdacht hegt, dass Dritte, die über den Lizenznehmer Zugang zum Lizenzmaterial bekommen haben, das Lizenzmaterial ganz oder in Teilen in rechtswidriger Weise verwenden oder die Schutzrechte von Thinkstock, einschließlich Marken- und Urheberrechte, verletzen.

5. Garantie und Haftungsbeschränkung.

5.1 Thinkstock gewährleistet Folgendes: (i) Das Lizenzmaterial weist keinerlei Material- oder Verarbeitungsmängel auf (das alleinige Rechtsmittel des Lizenznehmers bei Verletzung dieser Gewährleistung ist der Ersatz des Lizenzmaterials); diese Gewährleistung gilt dreißig (30) Tage ab Lieferung; (ii) Thinkstock verfügt über alle erforderlichen Rechte und Befugnisse, um diese Vereinbarung einzugehen und auszuführen; (iii) nutzt der Lizenznehmer das Lizenzmaterial gemäß dieser Vereinbarung und in der Form, in der es von Thinkstock bereitgestellt wurde (d. h. ohne Veränderung, Overlay oder erneute Fokussierung durch den Lizenznehmer), so verletzt dies keinerlei Urheberrechte, Markenrechte oder sonstige Rechte; außerdem wird dadurch nicht das Recht auf Privatsphäre oder das Öffentlichkeitsrecht verletzt; und (iv) alle nach diesem Vertrag zur Verwendung des Lizenzmaterials erforderlichen Model- und/oder Eigentum-Releases wurden eingeholt. Für die Zahlung fälliger Beträge und die Einhaltung der Bestimmungen sonstiger geltender Tarifvereinbarungen, beispielsweise der Bedingungen der Screen Actors Guild (SAG) in den USA, in Zusammenhang mit der Nutzung des Lizenzmaterials durch den Lizenznehmer ist allein der Lizenznehmer verantwortlich.

5.2 THINKSTOCK SCHLIESST JEDWEDE ANDERWEITIGE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG IM HINBLICK AUF DAS LIZENZMATERIAL ODER SEINE ÜBERMITTLUNGSSYSTEME

AUS; DIES GILT INSBESONDERE FÜR DIE KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE ALLGEMEINE GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. THINKSTOCK HAFTET GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN NICHT FÜR STRAFZUSCHLÄGE ZUM SCHADENERSATZ, BESONDERE, INDIREKTE ODER ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN, KOSTEN ODER VERLUSTE, DIE SICH DURCH DIESEN VERTRAG ERGEBEN, SELBST WENN THINKSTOCK VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN, KOSTEN ODER VERLUSTE IN KENNTNIS GESETZT WURDE. EIN VERFAHREN IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, UNABHÄNGIG VON FORM ODER ART DES VERFAHRENS, DARF DURCH DEN LIZENZNEHMER ODER DEN KÄUFER ODER IM NAMEN DES LIZENZNEHMERS ODER DES KÄUFERS MAXIMAL ZWEI (2) JAHRE, NACHDEM DER GRUND FÜR DAS VERFAHREN ERSTMALS AUFTRAT, ANGESTRENGT WERDEN. EINIGE GERICHTSBARKEITEN VERBIETEN DEN AUSSCHLUSS BZW. DIE EINSCHRÄNKUNG DER GESETZLICHEN GEWÄHRLEISTUNG BZW. HAFTUNG FÜR BESTIMMTE SCHADENSKATEGORIEN. HIER ERFOLGT DIE BESCHRÄNKUNG NUR SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG. THINKSTOCK IST NICHT HAFTBAR FÜR KOSTEN AUS SCHADENERSATZFORDERUNGEN, SONSTIGE KOSTEN ODER VERLUSTE, DIE DURCH ÄNDERUNGEN DES LIZENZNEHMERS AM LIZENZMATERIAL ODER DURCH DEN KONTEXT ENTSTEHEN, IN DENEN DAS LIZENZMATERIAL IN EINEM ENDPRODUKT DES LIZENZNEHMERS VERWENDET WIRD. DIES GILT OHNE EINSCHRÄNKUNG ANDERWEITIGER BEDINGUNGEN IN DIESEM VERTRAG.

6. Haftungsfreistellung.

6.1 Sofern das Lizenzmaterial ausschließlich gemäß diesem Vertrag verwendet wird, der Lizenznehmer diesen Vertrag nicht auf sonstige Weise verletzt und als ausschließliches und alleiniges Rechtsmittel des Lizenznehmers bei Verletzung der hier in Abschnitt 5.1(ii)-(iv) gegebenen Zusicherungen und Garantien wird Thinkstock nach den Bedingungen des vorstehenden Abschnitts 5.2 und des nachstehenden Abschnitts 6.3 den Lizenznehmer, dessen Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften und andere unter dessen Leitung stehenden oder in dessen Besitz befindlichen verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige satzungsmäßigen Vertreter, Geschäftsführer und Mitarbeiter in Bezug auf Schadenersatzforderungen, Verpflichtungen und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren), die aus oder in Zusammenhang mit einem tatsächlichen Gerichtsverfahren oder Prozess entstehen, in dem behauptet wird, Thinkstock habe die hier in Abschnitt 5.1(ii)-(iv) festgelegten Gewährleistungen verletzt, verteidigen, entschädigen und freistellen. Die maximal von Thinkstock anerkannte Gesamthaftung im Rahmen dieses Vertrags oder eines beliebigen sonstigen Vertrags, mit dem für den Lizenzen für die gleichen Inhalte erworben wurden, beträgt, unabhängig von der Dateigröße, der Nutzung oder Verwertung der gesamten oder eines Teils der Inhalte in jedweder Form, und hinsichtlich Thinkstocks Verpflichtung aus diesem Abschnitt maximal zweihundertfünfzigtausend (250.000 USD) US-Dollar pro lizenziertes Material. Zur Verdeutlichung: Thinkstock haftet Ihnen gegenüber in Bezug auf die Inhalte maximal mit einem Betrag von zweihundertfünfzigtausend (250.000 USD) US-Dollar pro lizenziertes Material, unabhängig von davon, wie viele Lizenzen Sie für dieselben Inhalten von Thinkstock erworben haben. Vorstehende Regelung regelt die Entschädigungspflicht von Thinkstock gemäß dieser Vereinbarung vollständig und abschließend.

6.2 Gemäß den Bestimmungen im nachstehenden Abschnitt 6.3 wird der Lizenznehmer Thinkstock, seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaften und andere unter dessen Leitung stehende oder in dessen Besitz befindliche verbundene Unternehmen sowie deren jeweilige satzungsmäßige Vertreter, Geschäftsführer und Mitarbeiter in Bezug auf Schadenersatzforderungen, Verpflichtungen und Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren), die aus Ansprüchen von Dritten in Zusammenhang mit der Nutzung von Lizenzmaterial außerhalb der Bestimmungen dieses Vertrags oder einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung dieses Vertrags durch den Lizenznehmer entstehen, verteidigen, entschädigen und freistellen.

6.3 Die Partei, die gemäß Abschnitt 6 dieses Vertrags Schadenersatzforderungen stellt, muss die andere Partei umgehend darüber in Kenntnis setzen. Die freistellende Partei kann nach ihrer Wahl die Bearbeitung, die Beilegung oder die Verteidigung gegen sämtliche Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten übernehmen, wobei in diesem Fall die freizustellende Partei sie bei der Verteidigung gegen sämtliche Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten in vernünftigerweise einforderbarem Umfang unterstützen muss. Die beklagte Partei hat das Recht auf eigene Kosten Rechtsbeistand für einen solchen Rechtsstreit zu suchen. Die freistellende Partei haftet nicht für Anwaltsgebühren oder andere Kosten, die vor Mitteilung der Ansprüche durch die andere Partei, für

die eine Freistellung verlangt wird, entstanden sind, und Thinkstock haftet nicht für Verluste, die aus dem Versäumnis des Lizenznehmers entstehen, die Nutzung gemäß dem nachstehenden Abschnitt 11.3 einzustellen.

7. Zustand des Lizenzmaterials. Der Lizenznehmer muss das Lizenzmaterial in Bezug auf mögliche Fehler (digital oder anderes) prüfen, bevor das Lizenzmaterial zur Vervielfältigung freigegeben wird. Unbeschadet des vorstehenden Abschnitts 5.1 (i) ist Thinkstock für keinerlei vom Lizenznehmer oder von Dritten erlittene Verluste oder Schadenersatzforderungen haftbar, die direkt oder indirekt aus angeblichen oder tatsächlichen Schäden am Lizenzmaterial, seiner Beschriftung oder, in welcher Weise auch immer, seiner Vervielfältigung entstanden sind.

8. Zinsen auf überfällige Rechnungen. Begleicht der Lizenznehmer die Rechnung nicht vollständig innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, steht es Thinkstock frei, auf den ausstehenden Betrag bis Eingang der Zahlung eine Bearbeitungsgebühr von eineinhalb Prozent (1,5 %) pro Monat oder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten einen geringeren Betrag zu erheben.

9. Unberechtigte Verwendung und Kündigung. Jede Verwendung von Lizenzmaterial auf eine Weise, die durch diese Vereinbarung nicht ausdrücklich genehmigt ist (einschließlich, aber nicht begrenzt auf die Verwendung des Lizenzmaterials durch andere Personen als den autorisierten Benutzern), stellt eine Urheberrechtsverletzung dar und berechtigt Thinkstock zur Ausübung aller weltweit gemäß Urheberrechtsgesetzen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel. Der Lizenznehmer haftet für sämtliche Schäden aufgrund solcher Urheberrechtsverletzungen, einschließlich jeglicher Ansprüche Dritter. Zusätzlich zu allen anderen Thinkstock gemäß dieses Vertrags zustehenden Rechtsbehelfen und derer unbeschadet behält sich Thinkstock das Recht vor, für die unerlaubte Nutzung des Lizenzmaterials eine Gebühr in Höhe der fünffachen (5x) Standard-Lizenzgebühr zu erheben. Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, diese Gebühr zu entrichten. Thinkstock behält sich das Recht vor, diesen Vertrag in folgenden Fällen jederzeit aufzulösen: (i) Wenn der Lizenznehmer diesen Vertrag eingeht, nachdem er von Thinkstock bereits eine Mitteilung über unberechtigte Verwendung des Lizenzmaterials erhalten hat; (ii) wenn der Lizenznehmer die Lizenzgebühr nicht innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zeit vollständig bezahlt; oder (iii) wenn der Lizenznehmer die Bestimmungen dieses Vertrags auf sonstige Weise verletzt. Nach der Vertragsauflösung muss der Lizenznehmer unmittelbar (i) die Verwendung des Lizenzmaterials einstellen, (ii) das Lizenzmaterial zerstören oder auf Wunsch von Thinkstock an Thinkstock zurückgeben. Löst Thinkstock den Vertrag aus wichtigem Grund auf, muss der Lizenznehmer auch das in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindliche Endprodukt auf Wunsch von Thinkstock an Thinkstock zurückgeben.

10. Lizenz-Stornierung. Wenn der Lizenznehmer binnen sieben (7) Tagen nach dem Erwerb des Bildpakets schriftlich nach einer Stornierung dieses Vertrages verlangt, und sofern der Lizenznehmer nicht bereits Bilder des Lizenzmaterials heruntergeladen hat und auch von dem Lizenzmaterial seit dem Erwerb noch keinen Gebrauch gemacht hat, kann Thinkstock das entsprechende Abonnement stornieren und auf das Konto oder die Kreditkarte des Lizenznehmers einen Kredit entsprechend hundert Prozent (100 %) einzahlen. Im Fall einer solchen Stornierung muss die Einräumung der Rechte unter Abschnitt 2 widerrufen werden. Der Lizenznehmer ist dann verpflichtet, unverzüglich das Lizenzmaterial aus seinen Räumlichkeiten, Computersystemen und (elektronischen und physischen) Speichermedien zu entfernen. Jede Verwendung von Lizenzmaterial, das über das stornierte Abonnement erworben wurde, stellt eine unberechtigte Verwendung dar und unterliegt den Bedingungen in Abschnitt 9.

Thinkstock

11. Sonstige Vertragsbedingungen.

11.1 Buchprüfung/Einhaltungsbescheinigung. Nach angemessener Vorankündigung stellt der Lizenznehmer Thinkstock Musterexemplare der Vervielfältigungen mit Lizenzmaterial zur Verfügung. Zudem kann Thinkstock nach angemessener Vorankündigung und eigenem Ermessen entweder durch seine eigenen Mitarbeiter oder durch Dritte die Bücher des Lizenznehmers prüfen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit diesem Vertrag und der Nutzung des Lizenzmaterials stehen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags festzustellen. Sollte diese Buchprüfung ergeben, dass der Lizenznehmer für den Zeitraum, der Gegenstand dieser Buchprüfung ist, mindestens fünf Prozent (5 %) des geschuldeten Betrags zu wenig an Thinkstock gezahlt hat, ist der Lizenznehmer neben der Zahlung des Differenzbetrags außerdem zur Erstattung der Kosten für diese Buchprüfung an Thinkstock verpflichtet. Wenn Thinkstock unter Anlegung vernünftiger Maßstäbe der Auffassung ist, dass Lizenzmaterial von anderen Personen als den autorisierten Benutzern oder auf eine nicht vertragsgegenständlich lizenzierte Weise verwendet wird, muss der Lizenznehmer nach Aufforderung durch Thinkstock eine durch einen Amtsträger des Lizenznehmers unterzeichnete Einhaltungsbeseinigung in einer von Thinkstock zu genehmigenden Form übergeben.

11.2 Elektronische Speicherung. Bei sämtlichem Lizenzmaterial, das dem Lizenznehmer in elektronischer Form geliefert wird, muss der Lizenznehmer das Copyright-Symbol, den Namen Thinkstock, die Identifikationsnummer des Lizenzmaterials sowie alle anderen ggf. in der elektronischen Datei mit dem Original-Lizenzmaterial enthaltenen Informationen beibehalten. Der Lizenznehmer muss eine widerstandsfähige Firewall unterhalten, um das Lizenzmaterial vor unbefugten Zugriffen Dritter zu schützen.

11.3 Entzug von Lizenzmaterial. Informiert Thinkstock den Lizenznehmer darüber, oder erhält der Lizenznehmer sonst Kenntnis davon, dass Lizenzmaterial drohenden potenziellen oder tatsächlichen Ansprüchen aus Rechtsverstößen gegenüber Dritten ausgesetzt ist, für die Thinkstock möglicherweise haftet, muss der Lizenznehmer unmittelbar und auf eigene Kosten (i) die Verwendung des Lizenzmaterials einstellen, (ii) das Lizenzmaterial aus seinen Räumlichkeiten, Computersystemen und (elektronischen und physischen) Speichermedien entfernen und (iii) sicherstellen, dass seine Kunden ebenso vorgehen. Thinkstock muss dem Lizenznehmer vergleichbares Material („vergleichbar“ wird von Thinkstock nach seinem eigenen vernünftigen kommerziellen Ermessen definiert) kostenlos, jedoch zu den restlichen Vertragsbestimmungen, zur Verfügung stellen.

11.4 Maßgebendes Recht. Dieser Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht dem Recht des Bundesstaates New York, USA, ohne Berücksichtigung von dessen Kollisionsrechtsbestimmungen. Jegliche Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag oder seiner Durchsetzbarkeit entstehen, werden abschließend durch bindendes Schiedsverfahren nach den Commercial Rules der American Arbitration Association ('AAA') oder der International Chamber of Commerce ('ICC', Internationale Handelskammer) an einem der folgenden Gerichtsstände entschieden (abhängig davon, welcher für den Lizenznehmer am nächsten ist): Seattle (Washington), New York (New York), Los Angeles (Kalifornien), London (GB), Paris (Frankreich), Frankfurt a.M. (Deutschland), Tokio (Japan) oder Singapur. Dieser Vertrag unterliegt nicht dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG). Die obsiegende Partei hat das Recht, in angemessenem Umfang Gerichtskosten in Zusammenhang mit dem Aspekt der Klage oder der Beilegung, in der sie obsiegt, einzufordern. Entgegenstehende Entscheide im Bezug auf Kosten werden aufgerechnet. Dessen ungeachtet ist Thinkstock berechtigt, rechtliche Maßnahmen bei zuständigen staatlichen Gerichten einzuleiten oder weiterzuführen, um Rechtsschutz oder andere Unterstützung in einer solchen Streitigkeit zu erhalten, wenn nach Meinung von Thinkstock eine solche Maßnahme nötig oder wünschenswert ist.

11.5 Trennbarkeit. Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags in irgendeiner Hinsicht für ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, wird hierdurch die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen nicht beeinflusst. Diese Regelungen können nur insoweit abgeändert werden, als dies für ihre Durchsetzbarkeit erforderlich ist.

11.6 Verzicht. Keine Handlung einer der Parteien außer einer ausdrücklichen schriftlichen Verzichtserklärung kann als Verzicht auf irgendeine Bestimmung dieses Vertrags verstanden werden. Ein Verzug bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Rechtsmittel durch eine der Parteien gilt nicht als Verzicht auf genannte Rechte und Rechtsmittel, und eine einfache oder teilweise Wahrnehmung genannter Rechte und Rechtsmittel durch eine der Parteien schließt nicht eine weitere oder spätere

Wahrnehmung betreffenden Rechts oder Rechtsmittels aus. Ein einmaliger Verzicht auf ein Recht oder Mittel gilt nicht als Hindernis oder Verzicht auf diese Rechte oder Mittel bei einer anderen Gelegenheit.

11.7 Gesamte Vertragsabsprache. Diese Vereinbarung ist für Geschäftskunden von Thinkstock gedacht und umfasst alle Lizenzbestimmungen. Bestimmungen dürfen nur dann hinzugefügt oder entfernt werden, wenn diese Änderung schriftlich erfolgt und entweder von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wird oder von Thinkstock elektronisch ausgefertigt und anschließend von einem bevollmächtigten Vertreter des Lizenznehmers unterzeichnet wird. Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen den vorliegenden Bestimmungen und den Bestimmungen in einem Kaufauftrag oder in einer anderen vom Lizenznehmer übermittelten Mitteilung gehen die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

11.8 Steuern. Die Lizenzgebühren sind ohne die auf den Verkauf, die Nutzung, die Quellenbesteuerung oder auf andere Transaktionen anfallenden Steuern angegeben. Für diese Steuern ist allein der Lizenznehmer oder ggf. der Käufer verantwortlich.

11.9 Lizenzierungsunternehmen. Das Lizenzierungsunternehmen nach dieser Vereinbarung wird durch die Rechnungsadresse des Lizenznehmers oder ggf. des Käufers folgendermaßen bestimmt:

SITZ DES KÄUFERS	LIZENZNEHMERS/ LIZENZGEBER VON GETTY IMAGES (inkl. SITZ)
USA	Getty Images (US), Inc. (USA)
Spanien	Getty Images Sales Spain SL (Spanien)
Portugal	Getty Images Sales Portugal, Unipessoal, Lda. (Portugal)
Brasilien	Getty Images Venda de Imagens (Brasilien)
Australien	Getty Images Sales Australia Pty Limited (Australien)
Neuseeland	Getty Images Sales New Zealand Limited (Neuseeland)
Malaysia	Getty Images Pte Limited, Niederlassung in Malaysia (Malaysia)
Thailand	Getty Images (Thailand) Co., Ltd (Thailand)
Die Philippinen	Getty Images Pte Limited, Niederlassung auf den Philippinen (Philippinen)
Hongkong	Getty Images Sales Hong Kong Limited (Hongkong)
Singapur	Getty Images Sales Singapore Pte Limited (Singapur)
Japan	Getty Images Sales Japan GK (Japan)
Alle anderen Länder	Getty Images International (Irland)

© 2011 Thinkstock. Alle Rechte vorbehalten.